



BERICHT

in der Sitzung der 14. Landessynode am 2. Juli 2011

zu **TOP 14: Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale,

die Synode der EKD hat November vergangenen Jahres einstimmig ein Pfarrerdienstgesetz verabschiedet und den Gliedkirchen Gelegenheit gegeben, diesem bis 31. Dezember 2011 zuzustimmen und es damit für die jeweilige Gliedkirche zu übernehmen. Zunächst war vom Oberkirchenrat beabsichtigt, die Frage der Zustimmung zu diesem wichtigen Gesetzesentwurf zusammen mit einem Ausführungsgesetz in die Frühjahrssynode 2012 einzubringen, doch wurde zwischenzeitlich deutlich, dass es in der Synode ein großes Interesse daran gibt, sich bereits jetzt mit diesem EKD-Gesetz inhaltlich auseinanderzusetzen und dass hierzu zur Meinungsbildung und Erörterung auch ein längerer Zeitraum nötig sein wird.

Der Oberkirchenrat beantragt daher nun bereits in dieser Sommersynode, gemäß § 23 Kirchenverfassungsgesetz dem Pfarrdienstgesetz der EKD nach Artikel 10 a Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzustimmen.

Der Oberkirchenrat schlägt jedoch weiter vor, diesen Zustimmungsantrag in der Synode erst dann abschließend zu behandeln, wenn nach ausführlicher Erörterung im Rechtsausschuss der Landessynode eine abschließende Beurteilung möglich erscheint und der Oberkirchenrat sodann zu gegebener Zeit einen Gesetzesentwurf zu Übernahme und Ausführung dieses EKD-Gesetzes eingebracht hat.

Nun zum Entwurf des Pfarrdienstgesetzes der EKD selbst. Mit diesem Gesetz will die EKD einen ganz wesentlichen Schritt zu einer Vereinheitlichung des Rechts der Gliedkirchen gehen. Derzeit gibt es 11 Pfarrdienstgesetze in 22 Gliedkirchen, die bei aller inhaltlichen Nähe einen außergewöhnlich bunten Strauß von Regelungsvarianten darstellen, dessen Wahrnehmung in der außerkirchlichen Öffentlichkeit, insbesondere auch vor dem Hintergrund der europäischen

Perspektive sehr zu wünschen übrig lässt. Von einer Verringerung der Rechtszersplitterung insbesondere beim Pfarrerdienstrecht wird also auch eine erhöhte Akzeptanz dieses Rechts durch die staatlichen und supranationalen Stellen zu erwarten sein.

Vorstöße zur Vereinheitlichung des Pfarrerdienstrechts gab es auch schon früher, so hat z. B. 1996 die dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD Vorschläge zu einer Vereinheitlichung wichtiger Teilbereiche des Pfarrerdienstrechts gemacht, die sich der Rat und die Kirchenkonferenz zu Eigen gemacht haben, doch hat dieser Vorstoß damals zu keiner wahrnehmbaren Vereinheitlichung des Pfarrerdienstrechts geführt.

Zwischenzeitlich ist aber durch die Einführung des § 10 a GO EKD am 1.4.2002 ein ganz wesentlicher Hinderungsgrund für eine solche Rechtsvereinheitlichung entfallen, da es jetzt den Gliedkirchen möglich ist, für den Fall einer Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD diese Gesetzgebungskompetenz auch wieder „zurückzuholen“, falls es Entwicklungen gäbe, die man in der Zukunft nicht mehr mittragen wollte oder könnte.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD beinhaltet ein vollständiges und eigenständig anwendbares Gesetz und orientiert sich an dem im Pfarrdienstrecht der Gliedkirchen Bewährten sowie an den Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

In den Prozess der Erstellung eines Entwurfes für ein Pfarrdienstgesetz der EKD war die Württembergische Landeskirche früh und intensiv eingebunden.

So nahmen Vertreter der Landeskirche in der EKD-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes teil.

Bereits in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens konnte somit darauf hingewirkt werden, dass die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD - im Unterschied zu ersten Fassungen des Entwurfes - weitgehend „kompatibel“ mit dem bestehenden württembergischen Pfarrrecht gestaltet wurden.

Hierbei wurde der Anhörungsentwurf des Pfarrdienstgesetzes vor der Abgabe einer Stellungnahme an die EKD auch im Rechtsausschuss der Landeskirche intensiv beraten, zudem konnte sich die für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes verantwortliche Referatsleiterin der EKD in einer der Sitzungen des Rechtsausschusses der Landeskirche ein eigenes Bild über die Bedenken und die Änderungswünsche der Landeskirche machen.

Neben der Mitwirkung in der Arbeitsgruppe und der Beteiligung des Rechtsausschusses wurden abschließend auch über die Kirchenkonferenz und in der EKD-Synode selbst noch wesentliche landeskirchliche Anliegen in den der EKD-Synode vorgelegten Gesetzesentwurf aufgenommen.

Veränderungen des ursprünglichen EKD-Entwurfes im württembergischen Sinn ergaben sich insoweit zum einen im Hinblick auf die Verankerung geistlicher Anliegen, etwa wird nun bei der Ordination ausdrücklich der dreieinige Gott in Bezug genommen.

Weiter wurden auch zahlreiche Organisationsfragen und Verwaltungsabläufe an die Württembergische Rechtslage und Rechtspraxis angepasst.

Zudem ist nunmehr unserem Anliegen, bewährte württembergische Regelungen auch unter einer Geltung des Pfarrdienstgesetzes der EKD fortzuschreiben, mittels zahlreicher sogenannter Öffnungsklauseln Rechnung getragen worden.

Hierzu darf ich mich zunächst auf die Ihnen mit den Synodalunterlagen versandte - als „Checkliste“ bezeichnete - Aufstellung beziehen. In dieser „Checkliste“ wird umfassend dargestellt, wie groß auch nach Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD der Spielraum für eigene württembergische Regelungen noch sein wird. Wir werden auch diese „Checkliste“ im Rechtsausschuss sicherlich noch sehr detailliert gemeinsam durcharbeiten.

Besonders sei heute darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Öffnungsklauseln die bisherige - damals in einem gemeinsamen Dialogprozess von Synode, Pfarrerschaft und Oberkirchenrat entwickelte - Rechtslage und Rechtspraxis eines sehr zurückhaltenden Umgangs mit Wartestandsregelungen mit der Möglichkeit, hierbei durch die Inanspruchnahme beweglicher Stellen weiterzuhelfen, auch künftig weiter aufrecht erhalten werden kann. Auch hinsichtlich Versetzung und Ruhestand bleibt die Regelungsmöglichkeit der Landeskirche grundsätzlich erhalten.

Hinsichtlich § 39 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, der besonders im Hinblick auf den Umgang mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen in den Blick geratenen Vorschrift zu Ehe und Familie, will ich mich heute im Wesentlichen auf den Hinweis beschränken, dass nach einem Dialogprozess auf allen Ebenen schließlich eine Formulierung gefunden werden konnte, die eine Fortschreibung der bisherigen - sehr zurückhaltenden - Rechtspraxis der Württembergischen Landeskirche ermöglicht, ohne dass es insoweit einer eigenen gesetzlichen Regelung der Württembergischen Landeskirche bedarf.

Ausdrücklich weise ich zum Thema nochmals auf die Erklärung des Landesbischofs zum Umgang mit Fragen der Homosexualität in der Evangelischen Landeskirche vom 17. März 2011 im Rahmen der Frühjahrssynode hin, die umfassenden Hinweise auf den Stand der Regelungen und Entscheidungen unserer Landeskirche, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund eines einvernehmlichen Dialogprozesses aller Entscheidungsträger und Betroffenen in Geltung sind, enthält.

Die nunmehr wieder aufgebrochene Diskussion über die grundsätzliche Bewertung von Homosexualität in unserer Landeskirche bedarf - darüber besteht ein großer Konsens zwischen Synode und Oberkirchenrat - einer ausführlichen theologischen Erörterung und kann nicht mit wenigen Debattenbeiträgen im Rahmen der Einbringung eines Kirchengesetzes „abgetan“ werden. Zu diesem Thema wird daher ja im Herbst noch ein gesonderter Synodaltag (Schwerpunkttag in Form eines Klausurtages) durchgeführt werden.

Nach allem schlägt Ihnen der Oberkirchenrat vor, dem Pfarrdienstgesetz der EKD nach Durchführung eines umfassenden synodalen Prozesses zuzustimmen.

Die flächendeckende Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird dazu führen, dass die gliedkirchliche Praxis für den Pfarrdienst vergleichbarer wird und dass Versetzungen zwischen Gliedkirchen leichter möglich werden. Es wird weiter dazu führen, dass der Regelungsaufwand für die Fortschreibung des Pfarrerdienstrechts kleiner wird.

Vor allem aber wird es - wie eingangs bereits ausgeführt - dazu führen, dass das kirchliche Dienstrecht bei den staatlichen Stellen an Akzeptanz gewinnen wird. Dies ist auch vor dem Hintergrund des zunehmend wichtiger werdenden europäischen Rechts von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Erst recht gilt dies für die Wahrnehmung kirchlicher Besonderheiten in der obergerichtlichen und europäischen Rechtsprechung.

Umgekehrt stünde zu befürchten, dass ein weiterhin eigenständiges württembergisches Sonderrecht insbesondere in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Hinblick auf die dort bereits erkennbare Tendenz zur restriktiven Auslegung des den Kirchen und Religionsgesellschaften vom Grundgesetz zugemessenen Gestaltungsspielraumes über kurz oder lang kaum mehr wahrgenommen werden würde.

Abschließend darf ich festhalten, dass die jetzt eingebrachte Empfehlung zur Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD auch für den Oberkirchenrat erst am Ende eines teilweise schmerzhaften Prozesses stand. Auch wir wollen ja Bewährtes nicht einfach aufgeben. Auch wir sehen, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD etwas „technokratischer“ formuliert ist, als das württembergische Pfarrdienstgesetz. Nach Abschluss des geschilderten dynamischen Gesetzgebungsprozesses und unter Berücksichtigung der sich nach allem nun weiter bietenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen von Öffnungsklauseln und Ausführungsbestimmungen können wir jedoch eine aus Sicht der württembergischen Kirche nachteilige Veränderung des Pfarrerbildes bei Übernahme des EKD-Gesetzes nicht erkennen, sodass aus unserer Sicht im Hinblick auf die dargestellten Vorteile eines gemeinsamen EKD-Rechtes letztlich eine

Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD geboten ist.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Öffnungsklauseln und der Formulierung näherer Ausgestaltungsregelungen im württembergischen Recht gehen wir - wie bereits dargelegt - davon aus, dass wir in einem partnerschaftlichen Prozess mit Synode und Rechtsausschuss unter Wahrung der uns gemeinsam wichtigen württembergischen Besonderheiten konsensfähige Regelungen finden werden.

Sehr geehrte Synodale, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung des Antrages auf Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Rechtsausschuss.